

Ad I. zu der, der Sache zu gönnenden allgemeinen Uebersicht.

Diese betrifft nicht nur

- A. den in jener Ministerial Resolution herrschenden Ton, sondern auch
- B. die ganze Tendenz, welche aus den Materialien, die darin liegen, sich einem jeden Unpartheilichen von selber darbietet.

Jener Ton ist ad A. nicht solchergestalt beschaffen, als es sich geziemet, wenn Königlichcs Ministerium mit den Ständen, den Steuer Punkt betreffend, kommuniziert, wie es diese Kommunikation dennoch, nach ganz bekannten Staats, Rechtlichen Begriffen, in Materia Collectarum eintreten lassen muß, inmaßen Königlische Landes Regierung sich in dieser Materie keines verweisenden und gebietherischen Tons anzumäßen befugt ist, da sie den Ständen quoad Materiam Collectarum nichts zu befehlen hat, mehr erwogen, den Ständen dabey ein Votum decisivum kompetiret, und weil ein Pouvoir im Staate dem andern in diesem Verhältnisse durchaus nichts verweisen und gebieten mag. Ich will hier diejenigen Stellen anführen, worin Königlichcs Ministerium, meiner Meinung nach, gegen bekannte Verhältnisse angestoßen hat. So heißt es

- 1) Das Königlische Ministerium könne sich nicht enthalten, zu äußern, welchergestalt wohl hätte erwartet werden mögen, daß, nach so ungewöhnlich langen, und mehr als fünf monathlichen Deliberationen etwas zuverlässigeres und wenigern, auch geringern Bedenklichkeiten unterworfenen Vorschläge geliefert werden würden.
- 2) Königlichcs Ministerium habe die Vorschläge von der Art befunden, daß es sich gegen des Königs Majestät,